

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft über die Antragsaltersgrenze für  
Pfarrer und Pfarrerinnen

Hannover, 19. Dezember 2011

Als Anlage übersenden wir die vom Kirchensenat am 7. Dezember 2011 beschlossene  
Verordnung mit Gesetzeskraft über die Antragsaltersgrenze für Pfarrer und Pfarrerinnen.

Der Landessynodalausschuss hat der Verordnung in seiner Sitzung am 15. Dezember  
2011 zugestimmt, da die Verordnung im nächsten Kirchlichen Amtsblatt verkündet wer-  
den sollte. Die Unaufschiebbarkeit der Vorlage ergibt sich aus der beigefügten Begrün-  
dung.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 121 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung der Evan-  
gelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Kirchensenat  
Meister

Anlage

Anlage**Verordnung mit Gesetzeskraft über die Antragsaltersgrenze  
für Pfarrer und Pfarrerinnen**

Vom 19. Dezember 2011

Auf Grund des Artikels 121 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

**§ 1****Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 228), wird wie folgt geändert:

In § 45 Absatz 2 wird die Zahlenangabe "63." durch die Zahlenangabe "60." ersetzt.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Hannover, 19. Dezember 2011

**Der Kirchensenat der  
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**  
gez. Meister

**Begründung:**

Die Niedersächsische Landesregierung hat im Herbst letzten Jahres dem Landtag einen Gesetzentwurf zugeleitet hat, der entsprechend den Regelungen in der staatlichen Rentenversicherung ab 01. Januar 2012 eine schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze für Beamte und Beamtinnen auf 67 Jahre vorsieht. Gleichzeitig soll die sog. Antragsaltersgrenze – unter Beibehaltung des Versorgungsabschlags von 3,6 % pro Jahr vor Erreichen der Regelaltersgrenze – auf 60 Jahre abgesenkt werden. Das Gesetz soll zum 01. Januar 2012 in Kraft treten.

Parallel zu dieser Entwicklung im staatlichen Bereich hat die Generalsynode der VELKD während ihrer letzten Tagung in Magdeburg zusammen mit dem Zustimmungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD ein letztes Gesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes beschlossen, das eine der Landesregelung entsprechende schrittweise Anhebung der Altersgrenzen für Pastoren und Pastorinnen vorsieht. Diese Änderung des Pfarrergesetzes war erforderlich, weil es nicht gelungen war, ein Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD im Bereich der VELKD und ihrer Gliedkirchen bereits zum 01. Januar 2012 zu erreichen. Das Pfarrdienstgesetz der EKD, das nunmehr zum 01. Juli 2012 in Kraft treten soll, sieht eine Regelung der Altersgrenzen vor, die mit der Landesregelung identisch ist.

Durch die Änderung des Pfarrergesetzes ist das Ziel eines Gleichklangs mit dem Landesrecht grundsätzlich gewährleistet. Davon gibt es allerdings eine Ausnahme: Im Pfarrergesetz soll es wegen des Widerstandes aus einigen Landeskirchen bei der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren bleiben. Im Hinblick auf die Antragsaltersgrenze würde das landeskirchliche Recht vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2012 für die Pastoren und Pastorinnen ohne die Verordnung mit Gesetzeskraft also ungünstiger als das Landesrecht sein. Wenn dann zum 01. Juli 2012 das Pfarrdienstgesetz der EKD und das landeskirchliche Ergänzungsgesetz in Kraft treten, wäre der volle Gleichklang zwischen Landesrecht und landeskirchlichem Recht wieder hergestellt. Denn der Entwurf des Ergänzungsgesetzes, der während der Tagung im November letzten Jahres in der Landessynode eingebracht wurde, sieht wie das Landesrecht abweichend vom EKD-Recht eine Antragsaltersgrenze von 60 Jahren vor.

Obwohl diese Schlechterstellung nur sechs Monate anhalten würde, sollte in Bezug auf die Altersgrenzen jede auch nur kurzzeitige Verschlechterung gegenüber dem Landesrecht vermieden werden. Ein Gleichklang zwischen dem Landesrecht und dem landeskirchlichen Recht lässt sich für die sechs Monate bis Juli 2012 nur durch eine Änderung von § 45 Abs. 2 des zurzeit noch geltenden Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz der VELKD erreichen. Weil unsicher war, wann der Landtag das

Landesrecht ändert und wann (01. Januar oder 01. Juli 2012) das Pfarrdienstgesetz der EKD und das neue landeskirchliche Ergänzungsgesetz in Kraft treten, war es vor der letzten Tagung der Landessynode nicht mehr möglich, rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzubereiten. Daher wird dieser Entwurf nunmehr als Entwurf einer Verordnung mit Gesetzeskraft vorgelegt. Das Landeskirchenamt hat den Landessynodalausschuss über die Absicht, einen solchen Entwurf vorzulegen, in seiner Sitzung im November letzten Jahres unterrichtet. Der Landessynodalausschuss hat darüber in seinem Bericht während der letzten Tagung der Landessynode berichtet.

Die Kirchenbeamten/innen sind von dem Problem einer sechsmonatigen Verschlechterung gegenüber dem Landesrecht nicht betroffen, weil das landeskirchliche Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD eine dynamische Verweisung auf das Recht des Landes Niedersachsen enthält.